

**RICHTLINIEN**  
für die Nutzung von Fahrzeugen und Spielgeräten der  
Mobilen Spielbetreuung

---

**1. Aufgaben der Mobilen Spielbetreuung**

Die Mobile Spielbetreuung unterhält mehrere mit diversem Spielmaterial ausgestattete Spielmobile, verschiedene Luftkissenburgen, einen Kinder-Mitmachzirkus (Fahrzeug Circusmobil) und eine transportable Bühne (Fahrzeug Musikmobil).

Die Mobile Spielbetreuung hat die Aufgabe mit dem Fahrzeug Spielmobil, dem Fahrzeug Circusmobil und den Luftkissenburgen im Bremerhavener Stadtgebiet Spielmöglichkeiten anzubieten, die für Kinder und Jugendliche kostenlos zu nutzen sind; das Fahrzeug Musikmobil dient als transportable Bühne, vorwiegend der Förderung junger Talente und der Ermöglichung eines musikalischen Rahmenprogramms bei Veranstaltungen.

**2. Nutzungsberechtigte/Nutzungsüberlassung**

2.1. Die Fahrzeuge und Spielgeräte der Mobilen Spielbetreuung stehen in erster Linie für Programme des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Verfügung.

2.2 Träger der Jugendhilfe, Schulen, öffentlich-rechtlichen Kirchengemeinden, Vereinen, Verbänden und Initiativen, die förderungswürdige Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche durchführen und keine wirtschaftlichen Gewinnabsichten mit diesen Veranstaltungen verfolgen, kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen Spielgeräte der Mobilen Spielbetreuung kostenlos zur Verfügung stellen.

Anderen Veranstaltern, die keine gewerblichen Ziele verfolgen, kann das Amt für Jugend, Familie und Frauen Spielgeräte der Mobilen Spielbetreuung gegen eine Nutzungsentschädigung überlassen. Die Höhe der Nutzungsentschädigung ergibt sich aus der anliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.

***Für die transportable Bühne (Fahrzeug Musikmobil) ist von allen Nutzern eine Transportkostenpauschale zu zahlen. Die Höhe der Transportkostenpauschale ergibt sich aus der anliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Richtlinien ist. Die Anlieferung, der Auf- und Abbau sowie die Abholung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter/innen der mobilen Spielbetreuung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.***

2.3 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung für die Nutzer besteht nicht. Nutzungsanträge sind schriftlich an das Amt für Jugend, Familie und Frauen zu richten, das über die Nutzung entscheidet. Die Nutzungsbedingungen werden in zwischen den Nutzern und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen abzuschließenden zivilrechtlichen Überlassungsverträgen geregelt.

Veranstalter und Veranstaltungen, die rechtsextreme, rassistische und antidemokratische Tendenzen verfolgen, sind von der Nutzung ausgeschlossen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Stadtrat für das Amt für Jugend, Familie und Frauen von diesen Richtlinien abweichen und anders entscheiden.

**3. Inkrafttreten**

Diese Fassung der Richtlinien wurde am **21.10.2015** durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven beschlossen. Diese Richtlinien treten nach Beschluss des Magistrats in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

## **A N L A G E**

zu Punkt 2.2. der Richtlinien

**1. Transportkostenpauschale für das Musikmobil 100,00 €**

**2. Nutzungsentschädigungen für die Nutzung von Spielgeräten und Fahrzeugen der  
Mobilen Spielbetreuung**

	eintägige Nutzung	mehrtägige nicht unterbrochene Nutzung pro Tag
Fahrzeug Spielmobil mit Luftkissenburg	102,00 €	77,00 €
Luftkissenburg	51,00 €	41,00 €
Kletterberg	61,00 €	51,00 €

Die Nutzungsentschädigungen für andere Gegenstände, wie das Zirkuszelt, Torwand usw., werden vom Amt für Jugend, Familie und Frauen im Einzelfall entschieden.